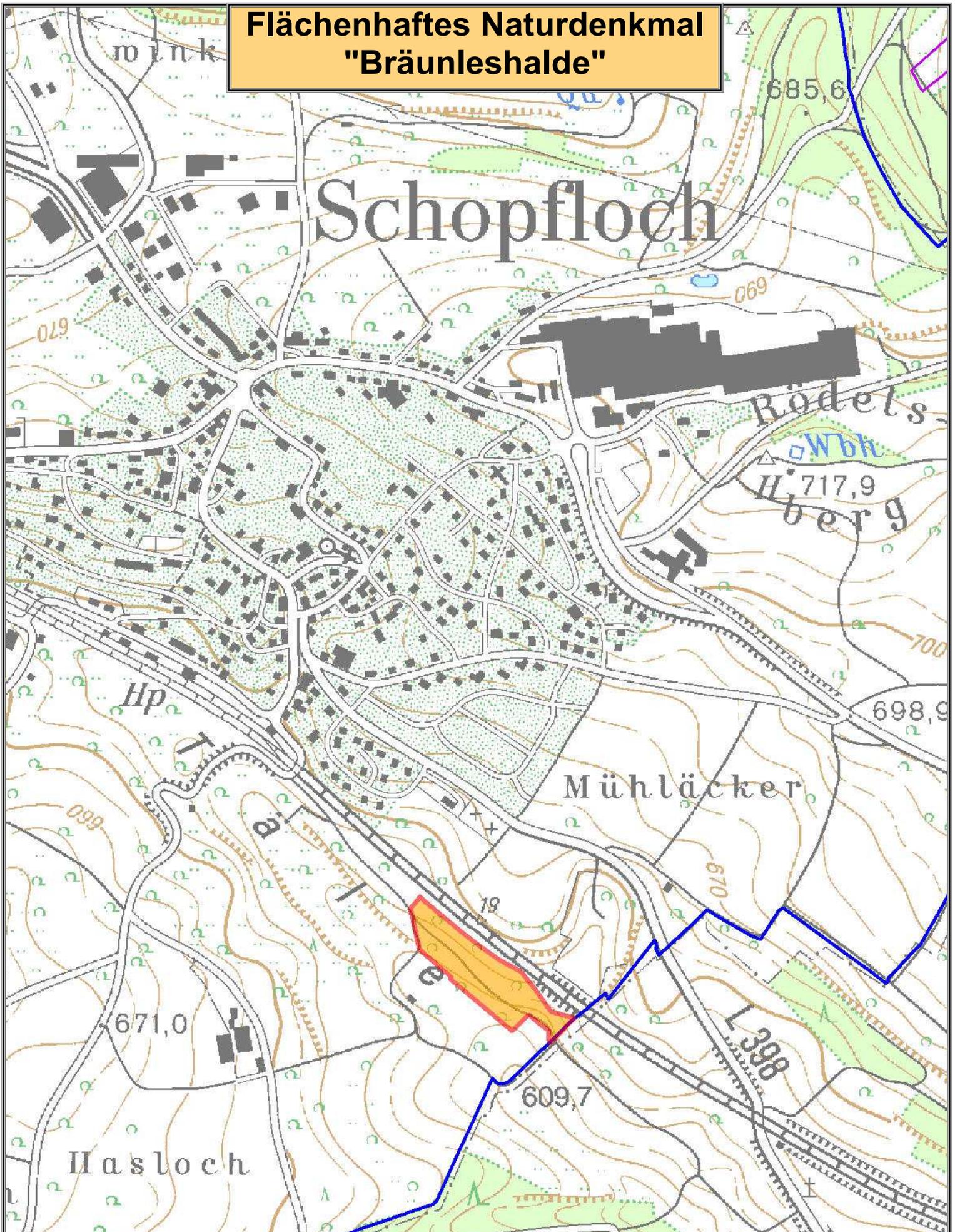


**Flächenhaftes Naturdenkmal  
"Bräunleshalde"**



 Flächenhaftes Naturdenkmal

 Gemeindegrenze

 Gemarkungsgrenze

**Gemeinde: Schopfloch**  
**Gemarkung: Schopfloch**

Grundlage:  
- Räumliches Informations- und  
Planungssystem (RIPS) der LUBW  
- Amtliche Geobasisdaten  
© LGL-BW (www.lgl-bw.de)  
Az.: 2851.9-1/19

**Landratsamt Freudenstadt**  
**Bau- und Umweltamt**  
Freudenstadt, August 2012

# VERORDNUNG

## des Landratsamts Freudenstadt zum Schutz des flächenhaften Naturdenkmals "Bräunleshalde" vom 4. März 1998

Aufgrund der §§ 24 und 58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29.03.1995 (GBl. S. 385) wird verordnet:

### § 1 Erklärung tun Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Schopfloch, Landkreis Freudenstadt, wird zum flächenhaften Naturdenkmal erklärt. Das flächenhafte Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Bräunleshalde".

### § 2 Schutzgegenstand

1. Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 1,9 ha. Es umfasst die Grundstücke Flst.Nr. 720/4 und 704 (Weg) ganz und das Grundstück Flst.Nr. 720/1 teilweise.
2. Die Grenzen des flächenhaften Naturdenkmals sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und in einer Detailkarte im Maßstab 1:2.500 mit durchgezogener roter Linie eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Freudenstadt in 72250 Freudenstadt und beim Bürgermeisteramt Schopfloch in 72296 Schopfloch zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung der verschiedenen Kalkmagerrasenarten mit ihren artenreichen Pflanzengesellschaften,
2. die Erhaltung der Pionierflächen, kleineren Geröllhalden und Steinriegel, welche von der gefährdeten Schlingnatter und dem geschützten Feld- und Sandlaufkäfer besiedelt sind,
3. die Erhaltung des großen Bestands der gefährdeten Küchenschelle sowie der Wuchsorte der Orchideenarten Rotbrauner Stendelwurz, Müllers Stendelwurz und Mücken-Handwutz,
4. die Erhaltung der vorhandenen gefährdeten Flora und Fauna, wie die Ästige Graslilie, Kalk-Aster, Wirbeldost, Zweifarbige Beißschrecke und kleine Goldschrecke,
5. die Erhaltung der Feldhecken und Gebüsche (Weißdorn, Schlehe, Wildrosen, Kreuzdorn) als Schutz und Nahrungsspender für eine Vielzahl von Brutvögeln.

### § 4 Verbote

1. In dem flächenhaften Naturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung, nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung des Schutzgebiets oder seiner Bestandteile führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

2. Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,
  1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  2. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  3. Hunde frei laufen zu lassen.
3. Verboten ist es, bauliche Maßnahmen durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
  2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
  3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
  4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
4. Bei der Nutzung der Grundstücke ist es verboten,
  1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
  2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
  3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreißigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
  4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
  5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Chemikalien, Insektizide oder Herbizide zu verwenden oder Meliorationsmaßnahmen durchzuführen;
  6. eine Koppelhaltung durchzuführen.
5. Insbesondere bei Erholung, Freizeit und Sport ist es verboten,
  1. die Wege zu verlassen;
  2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
  3. zu reiten;
  4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle;
  5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufs- und andere Stände aufzustellen oder Fahrzeuge abzustellen.
6. Weiter ist es verboten,
  1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
  2. eine Feuerstelle zu errichten, Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
  3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

1. § 4 gilt nicht
  1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt,
  2. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter der Voraussetzung, dass
    1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
    2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
    3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
    4. Pflanzenschutzmittel nicht verwendet werden;
    5. ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche und Bäume nicht beeinträchtigt werden;
  3. für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
  4. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## **§ 6**

### **Schutz und Pflegemaßnahmen**

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die untere Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt. §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

## **§ 7**

### **Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilen.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem flächenhaften Naturdenkmal eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Freudenstadt, den 4. März 1998  
gez. M a u e r